



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang International Organisations and Crisis Management
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 21. Februar 2020**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2022
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2022 S. 21)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2020, S. 106). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 12. Januar 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2022 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang International Organisations and Crisis Management (IOCM) mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang ist an die Erfüllung folgender fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen gebunden:
1. ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder Äquivalent) mit politikwissenschaftlichen Studienanteilen von mindestens 90 Leistungspunkten und der Gesamtnote von 1,5 oder besser;
 2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen im Themenbereich internationale Beziehungen / internationale Organisationen;
 3. mindestens ein berufsorientierendes Praktikum aus diesem Themenbereich oder ein Semester im Ausland;
 4. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen zu den einschlägigen qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung; sowie
 5. Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.



- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anforderungen aus (1) 1-4 nicht hinreichend erfüllen, aber eine Gesamtnote von mindestens 2,3 aufweisen, können zugelassen werden, wenn Studium, Lebenslauf und Motivation eine besondere Eignung erkennen lassen. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:
1. Umfang und Noten der für den Masterstudiengang besonders einschlägigen Lehrveranstaltungen sowie der Examensarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss;
 2. studienrelevante internationale Erfahrungen;
 3. studienrelevante praktische Erfahrungen und Zusatzqualifikationen; und
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, wie sie insbesondere aus Motivationsschreiben und Lebenslauf hervorgehen, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zielvorstellungen und die Befähigung zum Studium aufzeigen.
- ²Der Erwerb der Methodenkenntnisse im Umfang von 15 Leistungspunkten ist möglichst früh, spätestens bis zum 4. Semester nachzuholen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen sind fristgemäß und formgerecht in Englisch einzureichen.
- (4) Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, zunächst den gegebenen Leistungsstand (mindestens im Umfang von 140 Leistungspunkten) durch eine aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records) zu dokumentieren.
- (5) ¹Der Masterausschuss bewertet auf dieser Basis die Bewerbungsunterlagen. ²Bei Bedarf kann ein persönliches Gespräch erfolgen.
- (6) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer, Sprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Die Arbeitssprache des Studienganges ist Englisch.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiengangs als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit in internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, nationalen Ministerien und Verwaltungen, Medien und Think-tanks vorzubereiten, insbesondere soweit diese einen besonderen Fokus auf die Bearbeitung internationaler Konflikte und Krisen legen.



- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassende und fundierte Kenntnisse der Theorie und Empirie internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und internationalen Krisenmanagements, unter Hinzuziehung der Wissensbestände relevanter Nachbardisziplinen und durch ausgeprägte Praxisnähe. ²So lernen die Studierenden die bedeutendsten theoretischen und konzeptionellen Zugänge, Forschungsstränge und -kontroversen zu internationalen Organisationen kennen sowie die Strukturen und Arbeitsweisen internationaler Organisationen wie ihr Zusammenwirken mit anderen Akteuren der Weltpolitik in diversen Politikfeldern, auch aus eigener Anschauung. ³Die Studierenden befassen sich zudem mit den zentralen Theorien und Konzepten der Friedens- und Konfliktforschung und der internationalen Konfliktbearbeitung sowie mit der Bewältigung von Krisen in anderen Politikfeldern wie Finanzen, Migration oder Minderheiten, insbesondere insoweit internationale Organisationen hier mitwirken. ⁴Ihrem künftigen Berufsfeld entsprechend werden die internationalen, interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden besonders gefördert.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen, die für eine Tätigkeit in Berufsfeldern erforderlich sind, die internationale Organisationen und/oder Krisenmanagement thematisieren. ²Sie kennen zentrale theoretische und methodische Zugänge, Forschungszweige und –kontroversen (auch aus Nachbardisziplinen), können sich Wissensbestände eigenständig erschließen und kritisch reflektieren und innovative Forschungsdesigns und –fragen entwickeln. ³Sie kennen wichtige Organisationen in verschiedenen Politikfeldern, haben einzelne persönlich kennengelernt und verfügen über die nötigen sprachlichen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen (wie Aufgeschlossenheit, Anpassungsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit) für eine Tätigkeit im internationalen Umfeld.

§ 5

Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Workshops, Simulationen, praktischen Übungen und selbstständigen Studien zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (3) ¹Das Masterprogramm International Organisations and Crisis Management ist in zwei Bereichen organisiert: Kernbereich (disciplinary core track) und Ergänzungsbereich (supplementary track). ²Ein Vorkurs Inter-Culturalism and Campus Life führt vor Semesterbeginn in das Programm ein. ³Die Master Thesis (30 LP) als Teil des Kernbereichs schließt das Studium ab.



- (4) ¹Im *Kernbereich* des Masterstudiums werden in den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres die zentralen fachlichen Kenntnisse über internationale Organisationen und Krisenmanagement vermittelt. ²Während das *Introductory Module* (5 LP) im ersten Semester der Grundlegung von Basiskenntnissen angesichts disparater Eingangsvoraussetzungen der Studierenden dient, vermitteln die beiden forschungsorientierten Kernmodule *International Organisations* und *Crisis Management* (je 10 LP) im ersten und zweiten Semester relevante theoretische und konzeptionelle Zugänge und wenden diese mit wechselnden Schwerpunkten auf konkrete Fälle an. ³Eine mehrtägige *Exkursion* zum Sitz internationaler Organisationen (5 LP) gewährt praktische Einblicke in das Krisenmanagement internationaler Organisationen. ⁴Das *Executive Module* (5 LP) im zweiten Semester, von einem Vertreter der politischen Praxis durchgeführt, erweitert dieses praxisnahe Wissen, während die *Summer School Crisis Management* (5 LP) ebenfalls im zweiten Semester in wechselnden Formaten (Workshops, Simulationen) und an verschiedenen Orten einzelne Themenbereiche des Krisenmanagements vertieft.
- (5) ¹Für das dritte Semester ist im Kernbereich ein obligatorischer Aufenthalt an einer anderen Universität im Ausland oder auch im Inland vorgesehen. ²Kooperationsvereinbarungen sichern eine ausreichende Zahl an Studienplätzen. ³Zur Planung des Auslandsaufenthalts, erforderlichen Sprach- und Fachkenntnissen sowie Fragen der Anerkennung der Studienleistungen findet eine Studienberatung statt. ⁴In diesem Mobilitätsfenster sind Leistungen im Umfang von 20 LP zu erbringen, die fachlich einschlägig die Lehre an der FSU Jena zu internationalen Organisationen und Krisenmanagement vertiefen oder ergänzen. ⁵Es werden individuelle Learning Agreements abgeschlossen.
- (6) ¹Das Modul *Internship* (10 LP) im Kernbereich sieht ein mindestens siebenwöchiges Pflichtpraktikum in internationalen Organisationen, Ministerien oder Think-tanks vor. ²Das Praktikum kann im gesamten Studium absolviert werden, idealiter während des Auslandssemesters.
- (7) ¹Im *Ergänzungsbereich*, der in der Regel in den ersten zwei Semestern abgeschlossen werden soll, gibt es zwei Studienschwerpunkte: *Interdisciplinary Studies* und *Language Studies*. ²Insgesamt sind 20 LP zu erwerben. ³Leistungspunktkorridore ermöglichen den Studierenden eine individuelle Profilbildung. ⁴In den *Interdisciplinary Studies* können Module im Umfang zwischen 5 und 11 LP belegt werden, in den *Language Studies* 9 bis 15 LP.
- (8) ¹Im Studienschwerpunkt *Interdisciplinary Studies* können die Studierenden aus einer breiten Palette an Modulen wählen. ²Das Lehrangebot speist sich aus Modulen der Politikwissenschaft der FSU Jena (jenseits der Teilbereiche *Internationale Beziehungen* und *Internationale Organisationen*) und aus Modulen relevanter Nachbarfächer der FSU Jena (etwa Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften); zusätzlich können einschlägige Angebote der Nachbaruniversitäten Erfurt, Halle oder Leipzig wahrgenommen werden. ³Die Studierenden können in diesem Studienschwerpunkt entweder ihr Wissen über internationale Organisationen und Krisenmanagement um Perspektiven anderer Fächer erweitern oder sich neue, ergänzende Themen erschließen (etwa in den Regionalwissenschaften).



- (9) ¹In den *Language Studies* können die Studierenden eine Sprache eigener Wahl (außer Englisch) primär vertiefen, aber auch neu lernen. ²Dazu gehören im Kern üblicherweise Deutsch (für ausländische Studierende), Französisch, Russisch und Spanisch – also Sprachen, die in internationalen Organisationen breite Verwendung finden. ³Bei entsprechendem Angebot kann auch eine andere moderne Fremdsprache gewählt werden. ⁴Jährlich wird neu darüber informiert, welche Sprachen an der FSU Jena gesichert konsekutiv erlernt werden können (v.a. am Sprachenzentrum). ⁵Der Leistungspunktekorrridor ist vor allem auf die Vertiefung von vorhandenen Sprachkenntnissen ausgerichtet, ermöglicht aber auch den Neuerwerb einer Sprache. ⁶Ein Teil der fremdsprachlichen Qualifikation kann auch im Ausland absolviert werden. ⁷Internationalen Studierenden mit nur grundlegenden Deutschkenntnissen (A2) wird empfohlen, Deutsch als Fremdsprache zu lernen.
- (10) Der Studiengang ist in zwei Schritten konsekutiv aufgebaut:
1. Die erfolgreiche Belegung des Introductory Module im ersten Semester ist Voraussetzung für die Belegung des Executive Module und der Summer School im zweiten Semester.
 2. Das Belegen der beiden Kernmodule International Organisations und Crisis Management sowie des Executive Module, der Exkursion und der Sommerschule im ersten und zweiten Semester ist Voraussetzung für den Antritt des Auslandsaufenthalts und die Belegung der dortigen Module Specialisation.
 3. Das Bestehen der Module IOCM 100 bis IOCM 500 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.
- (11) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren zudem über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen auch für Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit Abschluss Master of Arts vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 4/2020, S. 106) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität